

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 21. Juni 2021

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn G.

gegen

- a) das Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 15. Oktober 2018 - 20 Cs 205 Js 36042/17 -,
- b) den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 17. Januar 2019 - 15 Ns 205 Js 36042/17 - und
- c) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24. Juni 2019 - 3 Ws 115/19 -

Aktenzeichen: 1 VB 50/19

Maßgebliche Normen: Art. 67 Abs. 1 LV, § 15 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 2 VerfGHG

Schlagwörter: Verfassungsbeschwerde, Rechtswegerschöpfung, Begründung, Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im fachgerichtlichen Verfahren

Stichwort:

unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen in einem Strafverfahren ergangene Entscheidungen einschließlich eines Beschlusses eines Oberlandesgerichts, mit dem Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt wurde